



Vorbericht

Vorlage Nr. IV-007-2024

Ziffer 4 der Tagesordnung
SA-02-2024

Dezernat 4
Hermann Kienle

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 24.06.2024

Bundesteilhabegesetz (BTHG) aktueller Stand

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Zuletzt hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses vom 19. Juni 2023 und im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2024 über den Umsetzungstand berichtet.

2. Umsetzungsstand BTHG in Baden-Württemberg

Aktuell dürften über 50 Prozent aller Angebote nach dem neuen Rahmenvertrag abgeschlossen sein. Die untenstehende Grafik bezieht sich auf die Zahlen zum 31. März 2024.

Leider haben sich landesweit eine Vielzahl von verschiedenen Leistungsmodellen in der besonderen Wohnform durchgesetzt. Die Vergleichbarkeit und die Administration der verschiedenen Modelle im Einzelfall und in den EDV-Systemen ist somit extrem aufwendig.

Bei den neuen Vereinbarungen ergeben sich in der Regel höhere Personalmengen von 30 -40 Prozent, die den Leistungsberechtigten mehr Teilhabe ermöglichen. Die Stärkung der Teilhabemöglichkeiten ist ein zentrales Ziel des BTHG. In der Summe ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 50 – 60 Prozent in der besonderen Wohnform bzw. sozialen Teilhabe. Neben der Finanzierung der erhöhten Entgelte ist die Personalrekrutierung die größte Herausforderung. Bereits in der Vergangenheit war das notwendige Personal nicht ausreichend vorhanden. Durch die Verbesserung der Personalschlüssel wird sich dieses Problem noch verstärken.



Auswertung LRV – 31.03.2024

Prozentualer Anteil aufgeforderter Angebote/Plätze in Klammern

Leistungstyp	Angebote	Davon: aufgefordert	Davon: abgeschlossen	Plätze	Davon: aufgefordert	Davon: abgeschlossen
WfbM	571	550 (96,3 %)	364 (63,7 %)	30.050	28.760 (95,7 %)	19.986 (66,5 %)
Erwachsene - Sonstige Tagesstruktur	935	823 (88,0 %)	462 (49,4 %)	15.968	13.946 (87,3 %)	8.491 (53,2 %)
Erwachsene - Besondere Wohnform*	1.725	1.498 (86,8 %)	776 (45,0 %)	24.676	21.552 (87,3 %)	11.748 (47,6 %)
Minderjährige – Tagesstruktur	215	108 (50,2 %)	11 (5,1 %)	8.043	3.397 (42,2 %)	362 (4,5 %)
Minderjährige – Besondere Wohnform	188	133 (70,7 %)	33 (17,6 %)	3.213	2.086 (64,9 %)	520 (16,2 %)
Sonstige Angebote zur sozialen Teilhabe**	n.v.	n.v.	n.v.	-	-	-

Quelle: KVJS

3. Verhandlungsstand im Landkreis Biberach, aktuelle Zahlen

Die Verhandlungen mit den Anbietern im Landkreis Biberach sind überwiegend abgeschlossen. Lediglich die Angebote für Kinder und Jugendliche sind noch nicht vollständig verhandelt.

Die überwiegende Mehrzahl aller Leistungsberechtigten im Landkreis Biberach profitieren somit von den verbesserten Teilhabechancen, die der neue Landesrahmenvertrag bietet. Als letzten Verhandlungsbaustein werden die Wohnkosten für die besonderen Wohnformen neu verhandelt. Durch die Reform der Eingliederungshilfe wurden die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen getrennt, sodass die Wohnkosten jeweils extra betrachtet werden.

Bei den Verhandlungen ist gelungen bisherige stationäre Angebote in ambulante Wohnformen umzuwandeln. Dadurch haben die Bewohner die Möglichkeit das volle Leistungsspektrum der Pflegeversicherung abzurufen. Das gleiche gilt für spezielle Fachpflegeheime für pflegebedürftige Menschen mit Handicaps der St. Elisabeth-Stiftung und des Zentrums für Psychiatrie Südwürttemberg.

Mit der St. Elisabeth-Stiftung (SES) wurde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, in der verbindliche Absprachen über folgenden Themen getroffen wurden:

- Qualitative Sicherung der Angebotskapazitäten z.B. Personalabgleich und Anpassung von Vergütungen, sofern die Personalschlüssel nicht wie vereinbart erfüllt werden
- Kooperation im Bereich der Sozialplanung
- Gemeinsame Angebotsweiterentwicklung

Angebote im Landkreis Biberach, Stand der Umstellung (92 Prozent):

Leistungstyp	Angebote	Davon:		Plätze	Davon:	
		ausgefordert / sondiert	abgeschlossen		aufgefordert / sondiert	abgeschlossen
WfbM	14	14 / 100 %	14 / 100 %	825	825 / 100 %	825 / 100 %
Erwachsene-sonstige Tagesstruktur	15	15 / 100 %	15 / 100 %	361	361 / 100 %	361 / 100 %
Erwachsene-besondere Wohnform	21	21 / 100 %	20 / 95 %	612	612 / 100 %	600 / 98 %
Minderjährige - Tagesstruktur	8	8 / 100 %	0	365	365 / 100 %	0
Minderjährige - Besondere Wohnform	7	7 / 100 %	7 / 100 %	58	58 / 100 %	58 / 100 %
Sonstige - insb. ABW und BWF	11	11 / 100 %	11 / 100 %	621	621 / 100 %	621 / 100 %
Sonstige - integrative Erziehung	41	41 / 100 %	41 / 100 %	150	150 / 100 %	150 / 100 %
Summe	117	117	108	2.992	2.992	2.615

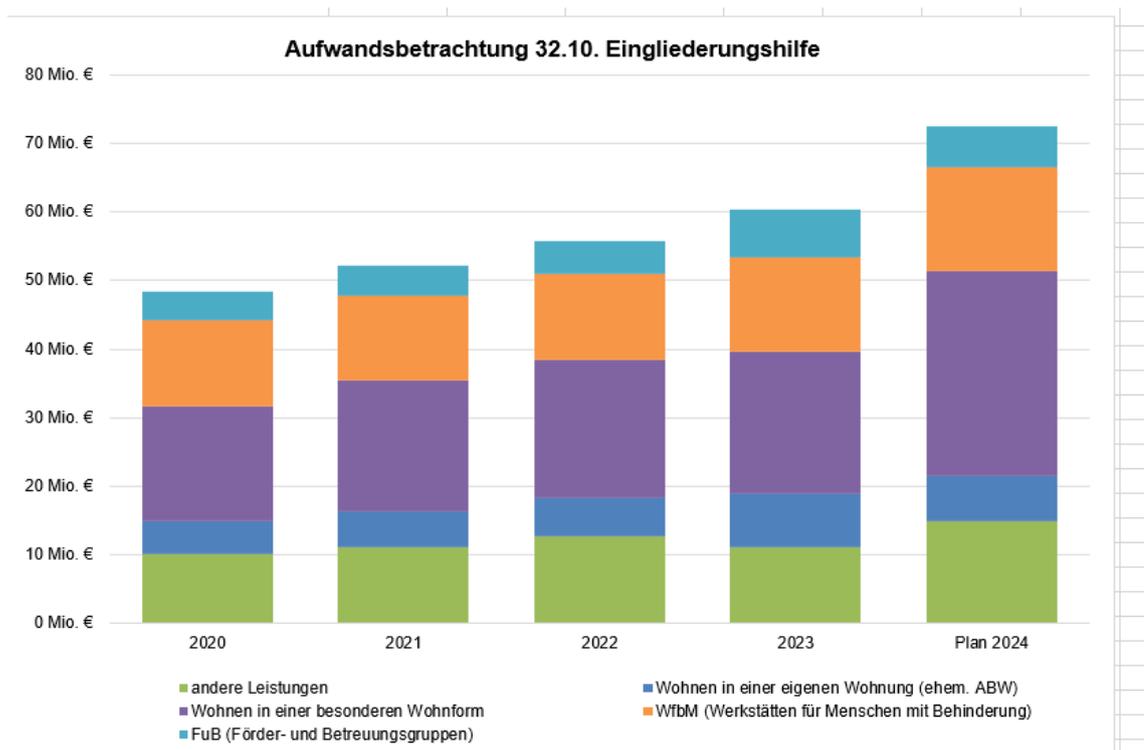
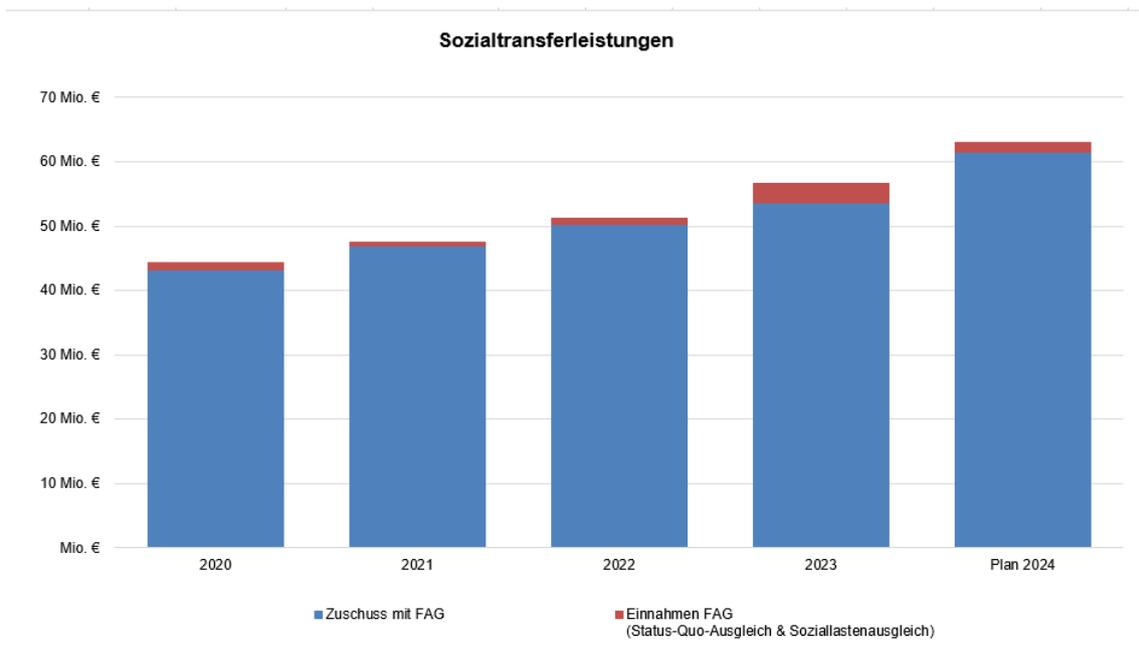
4. Auswirkungen für die Betroffenen

Die Leistungsberechtigten haben durch die personenzentrierte Betrachtungsweise die Möglichkeit eigene Wünsche und Bedürfnisse einzubringen. Die Teilhabemanager des Kreissozialamtes erheben in einem konsensorientierten Bedarfsermittlungsverfahren die notwendigen Bedarfe für einzelne Lebensbereiche. Im Gesamtplanverfahren werden dann mögliche Angebote den Bedarfen zugeordnet.

5. Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Biberach

Die Eingliederungsleistungen (Saldo-Rechnungsergebnis) haben sich in den Jahren 2020 bis 2024 wie folgt entwickelt:

2020	44,1 Mio. Euro +12,30 Prozent
2021	47,5 Mio. Euro + 7,84 Prozent
2022	51,2 Mio. Euro + 7,78 Prozent
2023	56,2 Mio. Euro + 9,76 Prozent ohne Landeserstattung BTHG (Plan 2023: 4,2 Mio. Euro)
2024	62,3 Mio. Euro +10,80 Prozent Landeserstattung (Plan: 7,0 Mio. Euro)



6. Verhandlungen mit dem Land zur Erstattung von BTHG-bedingten Mehrkosten in der Eingliederungshilfe (Konnexität)

Mit der Vereinbarung vom 1. Januar 2020 hat sich das Land Baden-Württemberg grundsätzlich verpflichtet BTHG-bedingte Mehrkosten den Kommunen zu erstatten. Mehraufwendungen infolge von BTHG-unabhängigen Kostensteigerungen (z. B. Tarifierhöhungen und Sachkostensteigerungen) werden nicht ausgeglichen. Gleiches gilt für rahmenvertragsbedingte Mehraufwendungen, die nicht BTHG-bedingt sind.

Der Schwerpunkt der Kostenerstattungen betrifft die neuen Leistungskataloge, der sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX. Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört Leistungsberechtigte zu einer möglichen selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Die Methodik der Nachweisführung der entstehenden Aufwendungen wurde ebenfalls geregelt. Ab dem Jahr 2022 sollten die Rechnungsabschlüsse maßgebend sein. Die Jahre 2020 und 2021 wurden pauschal erstattet. Auch für das Jahr 2022 wurde vereinbart, dass Abschlagszahlung gleich die Schlussrechnung bedeutet.

Für die Jahre 2020 bis 2022 hat das Land Pauschalbeträge von ca. 71 Mio. Euro für die Personalkosten und Leistungsausgaben der sozialen Teilhabe an die Stadt- und Landkreise erstattet. Die Weiterleitung an die Landkreise erfolgte über die kommunalen Landesverbände je nach Anteil am gesamten Eingliederungsaufwand. Die Personalaufwendungen für die neu geschaffenen Teilhabemanager werden bis auf einen Eigenanteil von 10 Prozent vollständig erstattet. Ab dem Jahr 2023 sollen die BTHG-bedingten Mehraufwendungen über den Rechnungsabschluss spitz für jeden Landkreis abgerechnet werden. Die Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden über die Details der Abrechnung sind noch nicht abgeschlossen. Der Mehraufwand der sozialen Teilhabe für das Jahr 2023 sind vom Land noch nicht erstattet worden.

Der Landkreis Biberach hat bisher folgende Landeserstattungen erhalten:

Plan jeweils in Klammer; Einheit Euro

2020 1,416 Mio. Erstattung 0,740 Mio. soziale Teilhabe (0,65 Mio), 0,675 Mio. Personal
2021 1,351 Mio. Erstattung 0,417 Mio. soziale Teilhabe (0,65 Mio.), 0,933 Mio. Personal
2022 1,706 Mio. Erstattung 0,798 Mio. soziale Teilhabe (2,6 Mio.), 0,908 Mio. Personal
2023 Erstattung soziale Teilhabe offen, Plan 4,2 Mio, 1,572 Mio. Personal
2024 Plan soziale Teilhabe 7,0 Mio

Die Kommunen haben den Eindruck, dass das Land die finanziellen Dimensionen der BTHG-Erstattungen trotz aller Hinweise noch nicht vollständig realisiert hat. Das Land geht bisher in seiner Finanzplanung weiterhin von jährlichen Erstattungsleistungen in Höhe von 71 Mio. Euro aus. Diese Einschätzung ist angesichts der prognostizierten Kostenentwicklung unrealistisch.

Neben den finanziellen Auswirkungen versuchen die Kommunen die Umsetzung des BTHG an die bestehenden Ressourcen anzupassen. Die Verfahren sollen effizienteren, flexibleren und vor allem unbürokratischer ablaufen. Trotzdem soll ein Maximum an Teilhabe und Selbstbestimmung für die betroffenen Menschen erreicht werden. Eine erneute Ausgabendynamik führt nicht zwingend zu mehr Teilhabe. Des Weiteren muss die Umsetzung des BTHG an den bereits jetzt vorhandenen Fachkräftemangel angepasst werden. Der Einsatz des vorhandenen Fachpersonals muss priorisiert werden und darf nur den betroffenen Menschen zu Gute kommen.

In Baden-Württemberg ist die BTHG-Umsetzung auch deshalb besonders komplex, weil sich die kommunale Familie mit Ihrer Forderung nach einem einheitlichen Leistungs- und Vergütungsmodell für die besondere Wohnform nicht durchsetzen konnte

Deshalb wurde die Thematik in den sogenannten Fact Sheets komprimiert und zusammengefasst. Die Unterlagen wurden landesweit den Mitgliedern des Kreistags und den Abgeordneten zugesandt, so auch im Landkreis Biberach.

7. Ausblick

Zusammenfassend sind folgende Themen zum BTHG in nächster Zeit wichtig:

- Abschluss der Abrechnungssystematik der BTHG-bedingten Mehrkosten mit dem Land
- Bekenntnis des Landes zur Konnexität, auch im Landeshaushalt mit realistischer Finanzausstattung
- Konsens mit allen Beteiligten zur effizienteren, ressourcenschonenderen und bürokratieärmeren Umsetzung des BTHG